Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

(ungeprüft)

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: William Blair – U.S. Small-Mid Cap Growth Fund („Fonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VAYV5O1JB55R28

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wurde damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurde damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ **%**

●○ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es einen Mindestanteil von 31,1 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ö/s Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Ziel des Fonds, durch die Verwaltung des allgemeinen Nachhaltigkeitsprofils des Investitionsportfolios des Fonds ökologische und soziale Merkmale zu fördern, wurde im Vergleich zur Schwelle von 50 % und anderen im Prospekt dargelegten Kriterien, die nachstehend aufgeführt sind, übertroffen.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

Der Fonds integriert seiner Ansicht nach finanziell wesentliche ESG-Faktoren (die „ESG-Faktoren“) in seine Due Diligence und seinen Auswahlprozess für Investitionen. Der Fonds verfolgte hierbei die im Prospekt dargelegte Methodik, insbesondere durch die Zuweisung proprietärer ESG-Scores zu den zugrunde liegenden Investitionen und die Verwendung dieser ESG-Scores, um die Förderung der ESG-Faktoren des Fonds über das gesamte Portfolio hinweg zu messen. Insbesondere vergab der Anlageverwalter für die folgenden drei Kennzahlen eine Punktzahl von 1 bis 5: (1) Umweltfaktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Governance-Faktoren, wobei ausgehend von relevanten Branchenkollegen der Wert 1 „deutlich über dem Durchschnitt“ und der Wert 5 „deutlich unter dem Durchschnitt“ bedeutet. Die Relevanz/Wesentlichkeit eines bestimmten Indikators für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein und hängt von mehreren Faktoren ab.

Mehr als 50 % des Fondsportfolios waren in Unternehmen investiert, die gemäß den im Prospekt dargelegten Scoring-Anforderungen überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Anteil des Portfolios, der in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren überdurchschnittlich abgeschnitten hat:

Mehr als 50 % des Fondsportfolios waren in Unternehmen investiert, deren Eigenschaften in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren als überdurchschnittlich bewertet wurden. Konkret waren zum 31. Dezember 2024 65,6 % des Fondsportfolios in Unternehmen investiert, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Die Unternehmen, auf die in der obigen Erklärung Bezug genommen wird, erzielten in Bezug auf Umwelt- oder Sozialfaktoren eine überdurchschnittliche Bewertung und erzielten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren keine unterdurchschnittliche Bewertung und/oder waren Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen, von denen der Verwalter annimmt, dass sie an positiven Nachhaltigkeitsergebnissen ausgerichtet sind.

Zusammen bilden diese Unternehmen den prozentualen Anteil des Portfolios, der ökologische oder soziale Merkmale fördert, wobei eine Anpassung für Überschneidungen zwischen den beiden Kategorien vorgenommen wurde.

- ***…und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?***

  Zum Jahresende hielt das Portfolio des Fonds 65,6 % in Unternehmen, für die die Bewertung überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren ergab, verglichen mit 73,6 % im Vorjahr.

- ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Der Fonds strebt keine nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen an. Der Fonds investierte jedoch in Unternehmen, die als nachhaltige Investitionen angesehen werden und die nach Ansicht des Anlageverwalters durch ihre Produkte oder Dienstleistungen zu positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragen. Dazu gehörten Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen, die nach Ansicht des Anlageverwalters Dekarbonisierung, Energieeffizienz oder nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion ermöglichen und somit zu den Zielen der EU-Taxonomie beitragen können.

  Die nachhaltigen Investitionen des Fonds umfassten auch Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen, die, wie vom Anlageverwalter festgestellt, positive soziale Ergebnisse wie beispielsweise Inklusion, Gesundheit und Wohlbefinden oder Sicherheit und Schutz förderten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich geschadet?***

  Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise tätigen sollte, wurden einem Screening-Prozess unterzogen, der darauf abzielt, diejenigen Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden, von der Einstufung als nachhaltige Anlage auszuschließen. Der Anlageverwalter hat außerdem ein Screening durchgeführt, das darauf abzielt, Unternehmen zu identifizieren und aus dem Fonds auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Diese Screenings basieren in erster Linie auf Daten, die von Drittanbietern bereitgestellt werden.

  - ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

    Die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 Anhang I der technischen Regulierungsstandards für Verordnung (EU) 2019/2088 (die „SFDR-Level-2-Maßnahmen“) wurden berücksichtigt, soweit sie für die Beurteilung eines Unternehmens, in das investiert werden sollte, aus Sicht des Anlageverwalters relevant waren.

    Es wurden nur die Unternehmen in den Teil des Portfolios aufgenommen, der als „nachhaltige Investitionen“ eingestuft wurde, für die die Auffassung bestand, dass sie keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

  - ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

    Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen oder an Kontroversen im Zusammenhang mit den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen beteiligt sind, wurden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

    In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

    Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

    Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

(ungeprüft)

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds bezog die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie folgt verbindlich in die Gestaltung seines Investitionsuniversums ein:

- Das Engagement in umstrittenen Waffen wurde im Rahmen der Investitionsausschlussregel des Anlageverwalters berücksichtigt.
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen wurden durch die Investitionsbeschränkung aufgrund schwerwiegender Kontroversen einbezogen.

Jede Investition wurde im Hinblick auf die oben genannten Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bewertet, was zur Folge hatte, dass das gesamte Portfolio beide verbindlichen PAI-Kriterien erfüllt hat.

Darüber hinaus wurden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt:

- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen wurde vom Anlageverwalter durch die Anwendung von Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung berücksichtigt und neben anderen grundlegenden Faktoren bei der Beurteilung der Governance-Praktiken von Unternehmen, in die investiert wird, berücksichtigt.
- Die Treibhausgasintensität wurde für bestimmte Unternehmen, in die investiert wurde, berücksichtigt, wenn Angaben dazu verfügbar waren und sie als finanziell wesentlich angesehen wurde.

Sofern es als relevant erachtet wurde, wurden neben anderen grundlegenden Faktoren quantitative und zukunftsgerichtete qualitative Inputs berücksichtigt.

Die Relevanz eines Indikators für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann von Unternehmen zu Unternehmen variieren.

Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste enthält die Investitionen, die **den größten Anteil der Investitionen** des Finanzprodukts während des Referenzzeitraums ausmachten. Dabei handelt es sich um den Zeitraum: 31.12.2023 – 31.12.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögens werte	Land
Carlyle Group Inc/The	Finanzsektor	2,42	USA
Primo Brands Corp	Basiskonsumgüter	2,42	USA
Elf Beauty Inc	Basiskonsumgüter	2,23	USA
Doximity Inc-Class A	Gesundheitswesen	2,15	USA
Dynatrace Inc	Informationstechnologie	2,12	USA
Confluent Inc-Class A	Informationstechnologie	2,06	USA
Sharkninja Inc	Zyklische Konsumgüter	2,04	USA
Bright Horizons Family Solut	Zyklische Konsumgüter	1,92	USA
Chemed Corp	Gesundheitswesen	1,92	USA
Stride Inc	Zyklische Konsumgüter	1,89	USA
Exlservice Holdings Inc	Industrieprodukte	1,81	USA
Manhattan Associates Inc	Informationstechnologie	1,77	USA
Clearwater Analytics Hds-A	Informationstechnologie	1,76	USA
Mercury Systems Inc	Industrieprodukte	1,74	USA
Mueller Industries Inc	Industrieprodukte	1,70	USA

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

(ungeprüft)

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil nachhaltigkeitsbezogener Investitionen lag bei 31,1 %.

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

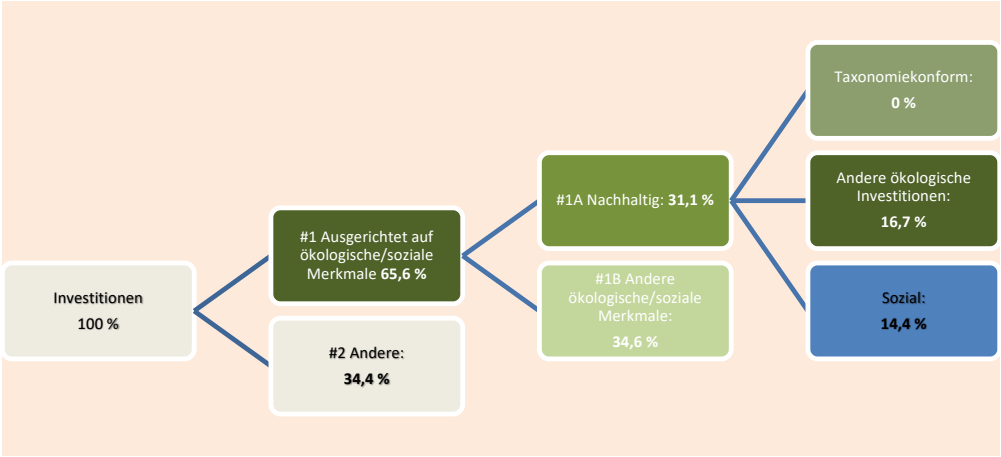

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst** Folgendes:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** deckt nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen ab.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind und nicht als nachhaltige Investitionen gelten.

- **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Sektor	Industrie	Portfoliogewichtung
Zyklische Konsumgüter		12,51
	Fahrzeugkomponenten	0,53
	Vertriebsstellen	1,51
	Diversifizierte Verbraucherdienstleistungen	3,81
	Hotels, Restaurants und Freizeit	2,86
	Langlebige Haushaltsprodukte	2,04
	Spezialeinzelhandel	1,76
Basiskonsumgüter		6,99
	Getränke	2,42
	Lebensmittelprodukte	2,34
	Körperpflegeprodukte	2,23
Energie		5,05
	Öl, Gas und Brennstoffe	5,05
Finanzsektor		8,95
	Banken	1,13
	Kapitalmärkte	3,57
	Finanzdienstleistungen	1,62
	Versicherungen	2,62
Gesundheitswesen		22,27
	Biotechnologie	6,89
	Gesundheitswesen - Geräte und Zubehör	7,24
	Gesundheitsdienstleister und -dienstleistungen	4,00

	Gesundheitstechnologie	2,66
	Biowissenschaften - Instrumente und Dienstleistungen	1,49
Industrieprodukte		19,90
	Luft- und Raumfahrtindustrie	2,80
	Bauprodukte	2,34
	Gewerbliche Dienstleistungen und Bedarf	4,29
	Bau- und Ingenieurwesen	1,14
	Elektrogeräte	2,76
	Ausrüstungen	2,90
	Professionelle Dienstleistungen	2,40
	Handelsunternehmen und Vertriebsgesellschaften	1,25
Informationstechnologie		20,06
	Elektronische Ausrüstung, Geräte und Komponenten	2,62
	IT-Dienstleistungen	1,32
	Halbleiter und Halbleiterausrüstung	1,56
	Software	13,17
	Technologie-Hardware, Speicher und Peripheriegeräte	1,39
Materialien		2,35
	Chemie	1,51
	Papier- und Forstprodukte	0,83
Immobilien		0,86
	Immobilienverwaltung und -projekte	0,86
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		1,07

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Nach den verfügbaren Daten des externen Datenanbieters des Anlageverwalters wurde berichtet, dass 0 % der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel basierend auf dem Umsatz mit der EU-Taxonomie konform waren.

Der herangezogene Datenanbieter verfügt aufgrund der Einschränkungen der Taxonomieberichterstattung für Unternehmen nicht über EU-Taxonomieanalysen. Daher basieren die in diesem Abschnitt verwendeten Daten auf der bestmöglichen Berechnung von Daten. Der Anlageverwalter strebt Investitionen derzeit nicht aufgrund ihrer Taxonomiekonformität an.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Yes: *[specify below, and details in the graphs of the box]*

☐ In fossil gas ☐ In nuclear energy

☒ No

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

(ungeprüft)

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

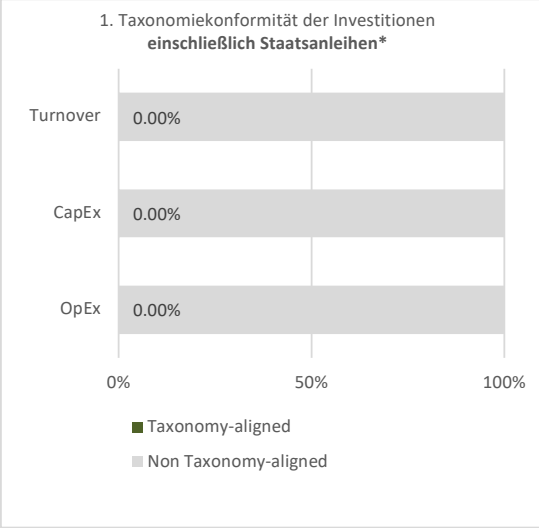

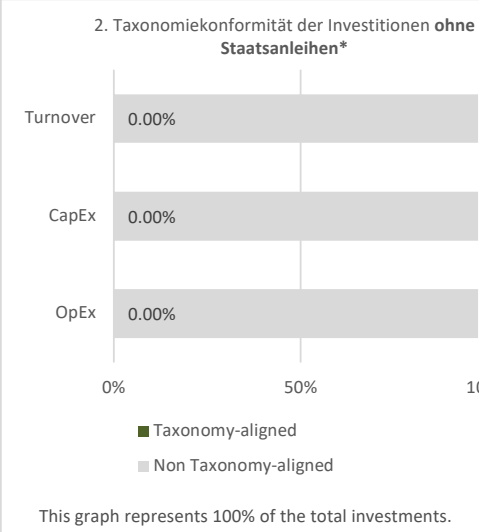

* *Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- **Wie hoch war der Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten	Investitionsanteil in %
Summe des angepassten Übergangsumsatzes in %	0,00 %
Summe der angepassten Übergangs-CapEx in %	0,00 %
Summe der angepassten Übergangs-OpEx in %	0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten	Investitionsanteil in %
Summe der angepassten ermöglichenden Tätigkeiten	0,00 %
Summe der angepassten ermöglichenden CapEx	0,00 %
Summe der angeglichenen ermöglichenden OpEx	0,00 %

Derzeit ist nur eine begrenzte Anzahl großer Unternehmen in der EU verpflichtet, diese Daten zu melden, sodass die hier analysierten Daten eine große Anzahl von Fondsbeständen auslassen. Die gemeldeten Daten werden von einem Datendrittanbieter bereitgestellt. Der Anlageverwalter strebt Investitionen derzeit nicht aufgrund ihrer Taxonomiekonformität an.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Zum Jahresende gab es keine Veränderung beim Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

(ungeprüft)

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	**Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?** 16,7 % **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** 14,4 % **Welche Investitionen fallen unter „Andere", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** „Andere" Investitionen umfassten Unternehmen mit sowohl aus Risiko- als auch aus Chancenperspektive qualitativ hochwertigen Wachstumsmerkmalen, bei denen die Wesentlichkeit der ESG-Faktoren allgemein gering war und bei denen der Anlageverwalter der Ansicht war, dass die Aktie eine attraktive Risiko-Rendite-Chance bot. Diese Investitionen unterlagen den im Prospekt dargelegten verbindlichen Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen, Tabak, globale Normen, Unternehmen für Kraftwerkskohle, die mehr als 5 % des Jahresumsatzes durch die Förderung/Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, und Energieunternehmen, bei denen mehr als 5 % ihrer Energieerzeugung auf Kohle basieren (siehe Abschnitt zu verbindlichen Elementen der Anlagestrategie). „Andere" Investitionen umfassten auch Barmittel, die der Fonds zu Liquiditätszwecken hält, sowie vom Fonds verwendete Derivate. Auf diese Investitionen fanden keine ökologischen oder sozialen Schutzvorkehrungen Anwendung.
	Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen? Der Anlageverwalter bezog seine Ausschlusspolitik, die quantitative/qualitative Beurteilung der ESG-Faktoren sowie die daraus resultierenden proprietären ESG-Bewertungen konsequent und durchgehend in seinen Investitionsentscheidungsprozess ein, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds während des Referenzzeitraums zu erfüllen.
Referenzwerte sind Indizes, die messen, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale aufweist.	**Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?** Nicht zutreffend • **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?** Nicht zutreffend • **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?** Nicht zutreffend • **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?** Nicht zutreffend • **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?** Nicht zutreffend